

Satzung INITIATIVE FAIRER HANDEL e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen „INITIATIVE FAIRER HANDEL“ und hat seinen Sitz in 77933 Lahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (Paragraphen 51-68).

Der Verein soll nach Paragraph 57 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck über die entwicklungspolitischen Zusammenhänge der sog. Ersten und der sog. Dritten Welt zu informieren und bewußtseinsbildend bezüglich dieser Thematik zu wirken, sowie einen „fairen Handel“ von Produkten der „Entwicklungsländer“ zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- * die Unterstützung von Projekten in der sog. Dritten Welt, z.B. durch den Verkauf ihrer Waren, um dadurch ungerechten Welthandelsstrukturen entgegen zu wirken und dementsprechend den „fairen Handel“ zu unterstützen.
- * eine Öffentlichkeitsarbeit, die der mangelnden oder falschen Information über die sog. Dritte Welt entgegenwirkt und versucht, die Bevölkerung für diese Fragen zu interessieren, um sie für eine Projektunterstützung zu gewinnen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist inhaltlich und organisatorisch, sowie finanziell selbständig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Zwecke des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme von MitgliederInnen erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand erteilt seine Zustimmung unter Vorbehalt. Die Bestätigung ergeht durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich zu erklären)
- Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Ausschluß durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung
- Tod

§ 4 Generelle Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht - schriftlich - über den Vorstand an die Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen/Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die mit einem Ehrenamt oder einer Aufgabe des Vereins betraut sind, können die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet bekommen.
Der Verkauf von Waren aus „fairem Handel“ erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

- Informationsrecht ist zugleich Informationspflicht -

Um diese Ziele zu erreichen, ist eine gute und sachgemäße Information aller, die in der Initiative mitwirken, unbedingt erforderlich. Sie ist Voraussetzung jeglicher Öffentlichkeitsarbeit. Deshalb sehen wir es als Pflicht eines/einer jeden Beteiligten an, daß er/sie sich gründliche Kenntnisse verschafft über die Situation und das Anliegen des „Fairen Handels“ zwischen Ländern der sog. Dritten Welt und den Industriestaaten. Wünschenswert wäre auch die Wahrnehmung der Gelegenheit zu Weiterbildung im Bereich der Thematik der Initiative.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Beschlußorgan des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Beschluß der Beitragsordnung
- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Verwendung von Jahresüberschüssen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen und ihr sind Tagesordnung, Satzungsänderungsvorschläge, Ort und Zeitpunkt beizufügen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies verlangt.

Bei Satzungsänderungen müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlußunfähigkeit ist schriftlich eine weitere Mitgliederversammlung 4 Wochen später einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder berechtigt, Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags regelt die jährliche Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. Die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB kann von jedem Vorstandsmitglied wahrgenommen

werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Der Vorstand trägt die Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzen
2. Bildungsarbeit (extern/intern)
3. Projekte und Waren

Dem Vorstand können beratende Mitglieder angehören, die ihn unterstützen in seiner Arbeit.

Ein weiteres beratendes Mitglied des Vorstandes kann mit Billigung der Mitgliederversammlung der/die Dekanatsjugendreferent/in des Kath. Dekanatsjugendbüros in Lahr sein.

§ 8 Kapitaleinlage

Jedes Mitglied kann im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Kapitaleinlage tätigen. Bei Auflösung des Vereins wird lediglich die eingezahlte Kapitaleinlage zurückgezahlt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Etwaiges Vermögen kommt bei Auflösung des Vereins einem Projekt in der sog. Dritten Welt zugute, das von der Mitgliederversammlung ausgewählt wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.